

Abschrift zur den Entsch. Sammlg

2407 042
154

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 648/66

in der Entschädigungsache

der Frau R. [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Gebühren und Anlagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

Die im Jahre 1914 geborene Klägerin mußte als Jüdin Deutschland verlassen, sie wanderte 1938 mit ihrem damaligen Verlobten und späteren Ehemann nach Frankreich aus. Ihr Ehemann wurde 1943 in Frankreich erschossen. Die Klägerin kehrte 1946 mit ihren beiden Kindern nach Mannheim zurück, 1950 wanderte sie nach Israel aus.

Sie fordert Entschädigung für gesundheitliche Schäden, deren Ursache sie in ihren Verfolgungsgeschick-
sal sieht. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, die Klage hatte in beiden Rechtstufen keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

dargelegt ist, können schluß nach der Richtung zu, in welcher seit dem Tode der Klägerin entstanden ist. Die-
se Frage ist danach zu entscheiden, ob der Klägerin zu-
gesehen ist, daß sie die ersten, auf eine gütlichen-
entscheidung hinweisenden Bescheidene schon 1938, unmittel-
bar nach ihrer Verhaftung gepörrt hat. Dem Beweise, daß
das wahrscheinlich ist, hat der Berufungsrichter auch
unter Berücksichtigung der Beweisverlängerung des § 176
Abs. 2 BGB nicht als geführt angesehen.

Die Einwände, die die Beschwerde hiergegen erhebt,
richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrich-
ters. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob
es sich bei der gütlichenentscheidung der Klägerin um
ein anlagebedingtes Leiden handelt, kommt es nicht an,
weil nach der Auffassung des Berufungsrichters der Zu-
sammenhang zwischen der Kennzeichnung des Leidens und dem
Verfolgungsschicksal der Klägerin nicht anzunehmen ist.



Das Berufungsgericht hat es auch nicht als wahrscheinlich angesehen, daß die Klägerin auf Grund der Verfolgung an einer chronisch-reaktiven Depression leide. Der Berufungsrichter hat schon das Bestehen dieses Leidens verneint, vor allem deshalb, weil die Klägerin erstmalig im Laufe des Berufungsverfahrens entsprechende Behauptungen erhoben hatte; weiter deshalb, weil sie bei ihren Angaben über die verfolgungsbedingten Belastungen während ihres Emigrantenschicksals erheblich übertrieben hatte. Es handelt sich somit bei der Entscheidung über das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs auch insoweit um die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogene Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Allein der Tatrichter hatte auch darüber zu befinden, welchen Beweiswert er dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten des Facharstes Dr. Rosner beilegen wollte. Angesichts der Gründe, die nach der Auffassung des Tatrichters dafür sprechen, schon das Bestehen der von der Klägerin so spät behaupteten Krankheit zu verneinen, war der Berufungsrichter nicht gehalten, wegen der Ursachenfrage die Erstattung eines fachärztlichen Gutachtens anzuordnen.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO,
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Asoher

Maas